

Fristen im Vereinsrecht

Der folgende Artikel des „Rechtstelegramms für die Vereins- und Verbandsarbeit“ behandelt das wiederkehrende Problem mit der richtigen Berechnung von Fristen, z.B. bei der Einladung zur Mitgliederversammlung oder ihrer außerordentlichen Einberufung. Fristen sind sowohl in Gesetzen, aber auch in der Satzung eines e.V. geregelt und sind strikt einzuhalten. Fristverstöße können im Einzelfall zur Nichtigkeit der dort gefassten Beschlüsse führen. Gerade auch im Vereinsrecht ist daher dringend zu empfehlen, die Fristen nach der Satzung genau einzuhalten, was im Einzelfall voraussetzt, dass diese auch richtig berechnet werden. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind die Fristen in den §§ 187-193 festgelegt (siehe Kastens rechts).

Rechtslage: Generell gilt im Vereinsrecht für Fristberechnungen nach der Satzung der § 186 BGB. Danach ist bei Fristberechnungen im Rahmen von Rechtsgeschäften auf die Auslegungsvorschriften der §§ 187-193 BGB zurückzugreifen. Da die Satzung eines e.V. als Vertrag zwischen den Mitgliedern und damit als eine rechtsgeschäftliche Grundlage verstanden wird, ist der Anwendungsbereich eröffnet. Dies gilt sowohl für die Einberufung z.B. der Mitgliederversammlung, wie auch für Antragsfristen.

Beispiel zum Verständnis: In einer Vereinssatzung ist Folgendes geregelt: „Anträge an die Hauptversammlung sind – sofern die Satzung nichts anderes vorsieht – mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Hauptvorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.“ Die Hauptversammlung findet am 27.04.2017 statt, ein Mitglied hat einen Antrag am 13.04.2017 eingereicht. Der Vorstand vertritt die Auffassung, dass der Antrag verfristet ist.

Berechnung einer Ereignisfrist: Die Antragsfrist ist wie z.B. auch die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung als eine sog. Ereignisfrist zu verstehen. Einstieg für die Fristberechnung ist daher § 187 Abs. 1 BGB: die Frist ist daher vom Tag der Hauptversammlung an rückwärts zu rechnen, wonach der Tag des Ereignisses – die Hauptversammlung am 27.4. – nicht mitgerechnet wird. Fristbeginn ist daher nicht der 27.4.2017, sondern Mittwoch, der 26.4.2017. Nach § 188 Abs. 2 BGB endet die Frist dann zwei Wochen zurück, somit am Mittwoch, den 12. April 2017.

Ergebnis: Der am 13.4. eingegangene Antrag ist somit verfristet und kann in der Hauptversammlung am 27.4. nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden, er hätte dem e.V. am 12.4. zugehen müssen. Wenn der Antrag gleichwohl zugelassen und zur Abstimmung gestellt wird, wäre der Beschluss nichtig, da die satzungsmäßigen Voraussetzungen nicht vorliegen. Darauf hat der Versammlungsleiter zu achten.

Es gibt auch keine andere Möglichkeit, die Fristversäumnis zu heilen. In Betracht käme allenfalls noch ein Dringlichkeitsantrag, wenn dieses „Eilverfahren“ in der Satzung des Vereins ausdrücklich zugelassen ist. Dieses Verfahren dürfte jedoch auch scheitern, da eine Eilbedürftigkeit nicht mehr vorliegt, denn der Antrag hätte ja auch fristgerecht gestellt werden können.

Quelle: „Rechtstelegramm für die Vereins- und Verbandsarbeit“
[Nr. 29, September 2017, S.11-12]; © FÜHRUNGS-AKADEMIE des DOSB

§ 186 Geltungsbereich

Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193.

§ 187 Fristbeginn

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188 Fristende

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

(2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum – Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr – bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.

(3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 189 Berechnung einzelner Fristen

(1) Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von 15 Tagen verstanden.

(2) Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§ 190 Fristverlängerung

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.

§ 191 Berechnung von Zeiträumen

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu 30, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.

§ 192 Anfang, Mitte, Ende des Monats

Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der 15., unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193 Sonn- und Feiertag; Sonnabend

Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungs- oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(vgl. www.gesetze-im-internet.de/bundesministeriums_der_Justiz_und_für_Verbraucherschutz/)